

# **Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Universität Greifswald**

Vom 23. Februar 2023

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt die Rektorin aufgrund von § 84 Abs. 6 LHG M-V vom 25. Januar 2011 (GVOBI M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBI M-V, S. 1018), für die Universität folgende Hausordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald sowie alle Besucher, Gäste und sonstige Dritte in den von der Universität genutzten Gebäuden. Ausgenommen hiervon sind Räume, Gebäude und Grundstücke des Universitätsklinikums.

## **§ 2 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird von dem\*der Rektor\*in ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen.
- (3) Hausrechtsbeauftragte des\*der Rektors\*Rektorin sind folgende Universitätsmitglieder:
  1. die Lehr- und Aufsichtspersonen in den von ihnen benutzten Räumen,
  2. die Leiter\*innen der Einrichtungen (Fakultäten, Institute, Universitätsbibliothek, Universitätsrechenzentrum, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Dezernate, Referate, Stabsstellen) für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
  3. die Sitzungsleitenden während der Sitzung von Gremien und Kollegialorganen der Universität und ihrer Teilkörperschaften,
  4. generell oder für den Einzelfall von dem\*der Rektor\*in beauftragte Universitätsmitglieder,
  5. der\*die Leiter\*in des Dezernates 2 (Planung und Technik) der Universitätsverwaltung bzw. die von ihm\*ihr Beauftragten,
  6. die Mitarbeitenden der für Angelegenheiten der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Brandschutzes zuständigen Stelle der Verwaltung,
  7. jede\*r Mitarbeiter\*in in dem ihm\*ihr zugewiesenen Arbeitsbereich,
  8. der\*die Vorsitzende des AStA für die ausschließlich von der Studierendenschaft genutzten Räume.
- (4) Der\*die Rektor\*in sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(5) Die in Ausübung des Hausrechts von dem\*der Rektor\*in oder in deren Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

(6) Die Personalvertretungen üben in den ihnen gemäß § 35 Abs. 2 PersVG M-V zur dauerhaften Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Gebäude der Universität Greifswald sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, montags bis freitags von 6:30 bis 20:00 Uhr geöffnet. Aus dienstlichen Gründen notwendige Veränderungen der Öffnungszeiten sind möglich. Abweichende Regelungen in den einzelnen Gebäuden, z.B. während der vorlesungsfreien Zeit, sind möglich und werden gesondert festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.

(2) Hausrechtsbeauftragte sowie beauftragte Mitarbeitende von Bewachungsunternehmen können bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Hochschulgelände angetroffen werden, den Namen feststellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes auffordern.

### **§ 4 Sicherheit und Ordnung**

(1) Jede\*r Gebäudenutzer\*in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

(2) Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

(3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(4) Das Rauchen ist in allen Universitätsgebäuden verboten. Auf dem Gelände der Universität ist das Rauchen auf die ausdrücklich dafür ausgewiesenen Raucherzonen und im Übrigen auf solche Bereiche zu beschränken, bei denen eine Belästigung der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz nicht zu befürchten ist. In Räumlichkeiten der Bibliotheken, wie Katalogräumen und Lesesälen, sowie in PC-Pools ist auch Essen und Trinken nicht gestattet.

(5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.

(6) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzenden, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleitenden, verantwortlich.

(7) Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem Dezernat 2, Referat 2.3 – Zentrale Dienste zu melden, außerhalb der Dienstzeit über das Störtelefon 420 2020. Die Brandschutzordnung der Universität ist einzuhalten.

(8) Persönliche Gegenstände sind von den Universitätsangehörigen unter Verschluss zu halten. Die Universität übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.

(9) In Universitätsgebäuden ist das Übernachten untersagt, mit Ausnahme der Gästehäuser der Universität, der Biologischen Station Hiddensee und Übernachtungsräumlichkeiten des Universitätswassersportzentrums in Wieck.

## **§ 5**

### **Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

(1) Auf den von der Universität Greifswald verwalteten Grundstücken und in deren Gebäuden bedürfen der Genehmigung:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
3. Sammlungen, Umfragen sowie Wahlen,
4. Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
6. die Benutzung von Hörsälen, anderen Räumen und Grundstücken für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

Die Genehmigung ist bei der Universitätsverwaltung (Dezernat 2 – Planung und Technik) zu beantragen; sie wird durch die jeweils zuständige Stelle erteilt. Eine Genehmigung bei Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung i. S. d. PersVG M-V ist nicht erforderlich.

(2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Insbesondere ist das Bekleben von Wänden und Türen zu unterlassen.

(3) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken der Universität nicht zulässig. Dies umfasst auch die Erstellung und Verwendung von Bildaufnahmen.

(4) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Verhaltensweisen, insbesondere die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten, zu unterlassen, wenn diese Verhaltensweisen die Fähigkeit der Universität beeinträchtigen, ihre Aufgaben als Einrichtung für Forschung und Lehre in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat wahrzunehmen.

(5) Die Benutzung von Tret- oder E-Rollern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. Ä. in Universitätsgebäuden ist unzulässig. Mit Ausnahme von Tret- oder E-Rollern gilt dies ferner hinsichtlich der öffentlich zugänglichen Plätze und sonstigen Freiflächen der Universität.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Eine Ausnahme bilden Behinderten-Begleithunde, Diensthunde der Forstverwaltung sowie Tiere, die für Forschungs- oder Lehrzwecke erforderlich sind.

## **§ 6 Fahrräder und Kraftfahrzeuge**

(1) Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Lastenräder und -anhänger sowie Tret- oder E-Roller – im Folgenden zusammenfassend „Fahrräder“ genannt – dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den dafür vorgesehenen Abstellanlagen so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können anderenfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht.

(2) Für das Befahren des Universitätsgeländes mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Parkordnung der Universität Greifswald.

(3) Die Universität übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern, vergleichbaren Beförderungsmitteln oder Kraftfahrzeugen, die auf universitären Grundstücken abgestellt sind.

## **§ 7 Fundsachen**

Fundgegenstände sind in der Zentralen Poststelle abzugeben.

## **§ 8 Ahndung von Verstößen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann Hausverbot erteilt werden. Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruchs liegt bei dem\*der Rektor\*in. Es kann delegiert werden.

## **§ 9 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen, Institute, Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts wird hingewiesen.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Universität Greifswald tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Greifswald, den 23.02.2023

**Die Rektorin**  
**der Universität Greifswald**  
**Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.02.2023